

# UNIVERSITÄT POTSDAM

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT  
FINANZWISSENSCHAFTLICHE DISKUSSIONSBEITRÄGE

## Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Reform der Rentenbesteuerung

von

Christhart Bork und Klaus Müller

mit einem Kommentar von  
Hans-Peter Weikard



Diskussionsbeitrag Nr. 12  
Potsdam 1997

Herausgeber der Finanzwissenschaftlichen Diskussionsbeiträge:  
Prof. Dr. Hans-Georg Petersen, Universität Potsdam, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, PF 900327, D-14439 Potsdam. Tel.: +49-331-977-3394; Fax: +49-331-977-3392; Email: [lsfiwi@rz.uni-potsdam.de](mailto:lsfiwi@rz.uni-potsdam.de)

## Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Reform der Rentenbesteuerung

von

Christhart Bork<sup>1</sup> und Klaus Müller<sup>2</sup>

## Rentenbesteuerung und Korrespondenzprinzip – Ein Kommentar –

von

Hans-Peter Weikard<sup>3</sup>

- 1 Universität Potsdam, August-Bebel-Str. 89, 14482 Potsdam.  
Email: [chrkorb@rz.uni-potsdam.de](mailto:chrkorb@rz.uni-potsdam.de)
- 2 Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung (ZALF) e.V., Eberswalder Str. 84, 15374 Müncheberg.  
Email: [kmüller@zalf.de](mailto:kmüller@zalf.de)
- 3 Universität Potsdam, August-Bebel-Str. 89, 14482 Potsdam.  
Email: [weikard@rz.uni-potsdam.de](mailto:weikard@rz.uni-potsdam.de)

Mit den Finanzwissenschaftlichen Diskussionsbeiträgen werden Manuskripte von den Verfassern möglichen Interessenten in einer vorläufigen Fassung zugänglich gemacht. Für Inhalt und Verteilung ist der Autor verantwortlich. Es wird gebeten, sich mit Anregungen und Kritik direkt an den Verfasser zu wenden und etwaige Zitate aus seiner Arbeit mit ihm abzustimmen. Alle Rechte liegen bei dem Verfasser.

## **Christhart Bork & Klaus Müller: Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Reform der Rentenbesteuerung**

### Einleitung

Die wiederaufkeimende politische Diskussion hinsichtlich der Besteuerung von Renteneinkommen<sup>1</sup> erfordert eine empirisch orientierte, finanzwissenschaftliche Analyse der erörterten Vorschläge. Denn gerade aus dieser Richtung kamen in der Vergangenheit viele Empfehlungen bzw. Hinweise, die eine steuerliche Gleichbehandlung innerhalb der Alterseinkommen und zwischen Alters- und Aktiveneinkommen forderten;<sup>2</sup> eine aktuelle empirische Untersuchung der Auswirkungen einer stärkeren Rentenbesteuerung fehlt jedoch bislang.<sup>3</sup>

Bereits am 26.03.1980 hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, daß die steuerlich unterschiedliche Behandlung verschiedener Alterseinkünfte nicht tragbar sei. Auch eine „ungerechtfertigte steuerliche Benachteiligung der noch Erwerbstätigen“<sup>4</sup> ist zu vermeiden. Wohl nicht zuletzt aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts hatte die Bundesregierung 1981 die Bildung einer Sachverständigenkommission empfohlen, die die bestehenden Alterssicherungssysteme vergleichen und etwaige Neuregelungen erarbeiten sollte. Die Kommission konnte keine eindeutigen Präferenzen für ein bestimmtes Reformmodell entwickeln; sie stellte drei Lösungsmöglichkeiten zur Wahl, nämlich (1) das Modell der modifizierten Ertragsbesteuerung, (2) das Modell der Vollbesteuerung mit Sonderfreibeträgen und (3) das Modell der belastungsäquivalenten Rentenformel,<sup>5</sup> wobei letzteres bei den folgenden Simulationen nicht aufgegriffen wird.

---

<sup>1</sup> Vgl. Parsche, R (1996), S. 9 f; IFSt (1995).

<sup>2</sup> Vgl. stellvertretend Petersen, H.-G. (1982), S. 385 ff; vgl. Littmann, K. (1983), S. 425 ff; BMF (1986); vgl. Leibfritz, W./Nierhaus, W./Parsche, R. (1990); vgl. IFSt (1995); vgl. Parsche, R. (1996).

<sup>3</sup> Eine empirisch orientierte Simulation unterschiedlicher Reformmöglichkeiten des Alterssicherungssystems liefert PETERSEN, diese Untersuchung basiert jedoch auf Daten aus dem Jahre 1978; vgl. Petersen, H.-G. (1982).

<sup>4</sup> BVerfGE 54, zitiert nach Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme (SKA) (1983), Bd. I, S. 162. Demgegenüber hält der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger die augenblicklich geltende Rentenbesteuerung für „sachgerecht und verfassungsgemäß“. Vgl. Heine, W./Rische, H. (1984).

<sup>5</sup> Vgl. SKA (1983), Bd. I, S. 163. und zur kritischen Analyse der Empfehlungen der Kommission zur Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkommen, vgl. Petersen, H.-G. (1984), S. 126 ff.

## Theoretische Begründung einer Besteuerung von Alterseinkünften

Die nachfolgende Begründung für ein schlüssiges Konzept zur Besteuerung der Alterseinkünfte kann in diesem Beitrag nur verkürzt dargestellt werden. Aufgrund der seit Jahren andauernden Diskussion dieses Themenkomplexes kann die Fülle der vorgetragenen Argumente und auch Reformalternativen nicht ausführlich, sondern nur in ihren essentiellen Bestandteilen Erwähnung finden.<sup>6</sup>

Begründet wird die Erfordernis einer stärkeren Besteuerung von Renteneinkommen mit dem Korrespondenzprinzip. Diesem Prinzip entsprechend sollten Einkommen einmal - allerdings nur einmal - besteuert werden.<sup>7</sup> Dies bedeutet, daß Leistungen entweder beim Leistenden oder beim Empfänger, aber nicht bei beiden steuerlich erfaßt werden. Des weiteren ist das Korrespondenzprinzip nicht nur bei interpersonellen, sondern auch bei intertemporalen Einkommensübertragungen anzuwenden.<sup>8</sup> Folglich sind im Rahmen intertemporaler Einkommensübertragung durch die Rentenversicherung entweder die Beiträge in die Rentenkasse steuerlich freizustellen und die spätere Rückübertragung steuerlich zu erfassen oder aber die Beiträge aus versteuertem Einkommen zu leisten, um damit die spätere Steuerfreiheit der Alterseinkommen zu begründen.<sup>9</sup>

Aus sozialpolitischen Motiven kann eine steuerliche Begünstigung von Alterseinkommen gegenüber dem Einkommen der Erwerbstätigen begründet werden. *Littmann* führt drei wesentliche sozialpolitische Argumente, die eine steuerliche Privilegierung der Alterseinkommen rechtfertigen können, auf:

- verhaltensbeeinflussende Maßnahmen, die Anreize zu verstärkter Altersvorsorge liefern;
- generelle Maßnahmen, die durch spezifische, altersbedingte Belastungen begründet sind;
- spezielle Maßnahmen, die bei den Alterseinkünften - steuertechnisch begründet - unterschiedliche Belastungen hervorrufen.<sup>10</sup>

Verhaltensbeeinflussende Maßnahmen sind, soweit es sich um Zwangsbeiträge handelt, kein schlüssiges Argument für eine Freistellung der Beiträge zur Alterssiche-

---

<sup>6</sup> Zur ausführlichen Diskussion sei auf die umfangreiche Literatur hierzu verwiesen. Vgl. Schmähl, W. (1986)

<sup>7</sup> Vgl. Leibfritz, W./Nierhaus, W./Parsche, R. (1990), S. 133.

<sup>8</sup> Vgl. Littmann, K. (1983), S. 431.

<sup>9</sup> Vgl. Littmann, K. (1983), S. 431 ff; vgl. auch IFSt (1995), S.28.

zung.<sup>11</sup> Alternativ könnte eine Freistellung der Beiträge zur Alterssicherung mit einer verminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit begründet werden.<sup>12</sup> Nach dem Korrespondenzprinzip wäre allerdings in diesem Fall eine einkommensteuerliche Behandlung der späteren Rückflüsse angezeigt.

Ob mit zunehmendem Alter die steuerliche Leistungsfähigkeit beispielsweise aufgrund höherer Aufwendungen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit sinkt, ist umstritten. Jedenfalls kann, bei dem existierenden, umfassenden Sicherungssystem, das die Gesundheitsrisiken vollständig abdeckt, dies nicht als Begründung herangezogen werden.<sup>13</sup> Andererseits könnten indessen wegen eines geringeren Bruttoeinkommens generelle Maßnahmen zur Entlastung von Alterseinkommen mit der Herabsetzung der steuerlichen Leistungsfähigkeit fundiert werden. Das sozialpolitische Argument, alle Alterseinkommen steuerlich zu entlasten, verliert jedoch an Überzeugungskraft bei der Betrachtung der häufig zu beobachtenden erheblichen Unterschiede relativer Versorgungsniveaus.<sup>14</sup> Vielmehr wäre dazu ein nach dem entsprechenden Nettoversorgungsniveau berechneter individueller Entlastungsbetrag erforderlich.

Spezielle steuerliche Maßnahmen, die im nachhinein steuerlich verursachte Belastungsunterschiede aus vergangenen Veranlagungszeiträumen heilen sollen, können sozialpolitisch begründet werden. Allerdings ist eine Vermeidung solcher systematischer Fehler von vornherein sinnvoller. Darüber hinaus existiert bereits seit langem ein steuerlicher Freibetrag für Alterseinkünfte, der diese gegenüber denen der aktiven Lebensphase steuerlich bevorzugt.

Des weiteren darf nicht verkannt werden, daß die Einkommenssicherung im Alter nicht ausschließlich durch die gesetzliche Rentenversicherung erfolgt; vielmehr sind auch Betriebsrenten, private Vorsorge durch Lebensversicherungen oder in der aktiven Lebensphase gebildete Vermögenswerte für die Einkommenssituation im Alter verantwortlich. Empirisch stellt sich die Einkommenssituation im Alter wie folgt dar: Der Bruttoeinkommenszufluß wird zu 37 % aus dem Bruttoerwerbs- und Vermö-

---

<sup>10</sup> Vgl. Littmann, K. (1983), S. 433.

<sup>11</sup> Anders sind verhaltenslenkende Maßnahmen bei freiwilligen Beiträgen zur Alterssicherung zu sehen; da aber i.d.R. die pauschalierten Freibeträge zur Alterssicherung auf die zu entrichtenden Zwangsbeiträge angewandt werden, geht dieses Argument leer.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu Andel, N. (1970), S. 330.

<sup>13</sup> Vgl. Littmann, K. (1983), S. 434.

<sup>14</sup> Vgl. Littmann, K. (1983), S. 435.

genseinkommen, zu 47,6 % aus Transfers und zu 15,4 % aus sonstigen Übertragungen gespeist.<sup>15</sup>

Nach erfolgter sozialpolitischer Betrachtung wird die Problematik von der einkommensteuersystematischen Seite aufgegriffen. Um die gegenwärtigen systematischen Mängel im Bereich der steuerlichen Behandlung von Alterseinkommen klar herausarbeiten zu können, werden die dem einzelnen Versicherten zugehenden Leistungen in ihre drei Bestandteile - Zinsen, Kapitalrückfluß und versicherungsimmanente Umverteilungen - (theoretisch) zerlegt.<sup>16</sup>

Am einfachsten sind die *Zinsanteile* zu beurteilen. Diese Kapitalerträge gelten sowohl nach der Quellen- als auch nach der Reinvermögenszugangstheorie als voll zu versteuerndes Einkommen.<sup>17</sup> Der *Kapitalrückfluß* ist differenzierter zu betrachten; er gilt allgemein als Vermögensumstrukturierung, die - soweit die Bildung aus versteuertem Einkommen erfolgte - als einkommensteuerlich irrelevant anzusehen ist. Anders verhält es sich, wenn der Kapitalstock aus un versteuertem Einkommen

---

<sup>15</sup> Vgl. Einkommens- und Transferschichtung der westdeutschen Haushalte 1992 des DIW, insbesondere die soziale Stellung der Rentner.

<sup>16</sup> Vgl. Andel, N. (1970), S. 332. Zuordnungsprobleme ergeben sich in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Dynamisierung der Renten.

<sup>17</sup> Bei der gegenwärtigen steuerlichen Behandlung der Renten wird dieser Zinskomponente durch die Ertragsanteilsbesteuerung Rechnung getragen. Die Höhe des Ertragsanteils hängt vom Alter des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn ab. Faktisch sind aufgrund von Freibeträgen nur dann Steuern zu entrichten, wenn die zu versteuernde Rentenhöhe diese Freibeträge überschreitet oder andere steuerpflichtige Einkünfte hinzutreten. Diese Konstruktion erlaubt z.B. bei Rentenbeginn ab vollendetem 65. Lebensjahr einen steuerfreien Rentenbezug von 29.376 DM pro Jahr für einen alleinstehenden Rentner; vgl. Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (1995), S. 265, Tz. 221. Das INSTITUT FINANZEN UND STEUERN hat einen Betrag von 30.190 DM pro Jahr für einen alleinstehenden Rentner ermittelt; vgl. IFSt (1995), S. 37. Diese Zahlen berücksichtigen nicht die steuerrechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Freistellung des sozio-kulturellen Existenzminimums. Nachfolgende Überlegungen zeigen, daß ein weitaus höherer Betrag un versteuert bleibt.

Falls ein alleinstehender Rentner ein Renteneinkommen in Höhe von 60.000 DM erhält und das Rentenzugangsalter 65 Jahre beträgt, hat dieser zunächst lediglich 27 % des Renteneinkommens zu versteuern, d.h. die Bemessungsgrundlage beträgt 16.200 DM. Von diesem Betrag können nach §9a und 10c EStG ohne weiteren Nachweis 308 DM abgezogen werden. Darüber hinaus kann der Grundhöchstbetrag und - bei einem Einkommen von 60.000 DM - auch der hälftige Grundhöchstbetrag von zusammen 3.915 DM geltend gemacht werden, so daß ein zu versteuerndes Einkommen von 11.977 DM resultiert. Diese Einkommensgröße liegt unter dem seit dem Jahressteuergesetz 1996 geltenden Grundfreibetrag. Folglich kann ein alleinstehender Rentner Renteneinkommen von ca. 60.000 DM beziehen, ohne Einkommensteuer zu zahlen. Setzt sich das Einkommen allerdings aus verschiedenen Quellen zusammen, könnten beispielsweise noch Zinseinkommen in Höhe von 6.000 DM (§ 20, Abs. 4 EStG) und Arbeitseinkommen von 3.720 DM (§ 24a EStG) hinzutreten, ohne daß Einkommensteuer abzuführen ist. Zusammenfassend ist zu konstatieren, daß - bei entsprechender Zusammensetzung - Einkünfte in Höhe von nahezu 70.000 DM steuerfrei sind. Im Falle einer Zusammenveranlagung kann ceteris paribus ein Rentnerehepaar dann ca. 140.000 DM an Einkommen steuerfrei beziehen.

gebildet wurde. In diesem Fall ist eine Besteuerung angezeigt,<sup>18</sup> da es sich hierbei „gewissermaßen um eine Verschiebung der Steuerpflicht auf den Zeitpunkt, in dem über das Einkommen frei verfügt werden kann“<sup>19</sup>, handelt. Schwieriger verhält es sich hingegen bei der Behandlung *versicherungsimmanenter Umverteilungsgewinne*. Realisiert ein Versicherter aufgrund einer überdurchschnittlichen Lebensdauer einen solchen Gewinn, so wäre dieser aus steuersystematischer Sicht zu versteuern. Im Gegenzug müßten allerdings Umverteilungsverluste wegen einer unterdurchschnittlichen Lebensdauer steuerlich berücksichtigt werden. Eine ex ante Quantifizierung der versicherungsimmanenten Umverteilungsgewinne im Rahmen der individuellen Einkommensteuer jedes Versicherten ist jedoch unmöglich, so daß bei versicherungsimmanenten Umverteilungsgewinnen von einer Besteuerung abzusehen ist.

### Kritische Überprüfung einiger Argumente

Nachfolgend ist die Frage zu stellen, welche Einkommensteile des intertemporalen Umverteilungsprozesses durch die gesetzliche Rentenversicherung gegenwärtig steuerlich unberücksichtigt bleiben. Anknüpfungspunkt sind zunächst die geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Diese können im Rahmen der Vorsorgeregelungen (§ 10 EStG) bei der Ermittlung der individuellen Einkommensteuerschuld mitberücksichtigt werden.

Der gesamte Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung setzt sich zu gleichen Teilen aus dem Beitrag der Arbeitnehmer und -geber zusammen und wird als prozentualer Anteil vom Bruttoeinkommen bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze ermittelt.<sup>20</sup> Der Arbeitgeberanteil stellt für das Unternehmen einen Kostenfaktor dar, der den steuerpflichtigen Gewinn vermindert, so daß die Hälfte der Beitragssumme zur gesetzlichen Rentenversicherung ohnehin aus steuerfreiem Einkommen geleistet wird.<sup>21</sup> Wirtschaftlich sind allerdings beide Teile als eine Einheit zu betrachten, obgleich unterschiedliche Regelungen angewandt werden. Nach § 10 EStG gelten für Steuerpflichtige als steuerrelevante Vorsorgeaufwendungen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens-

---

<sup>18</sup> Vgl. dazu und zum folgenden Andel, N. (1970), S. 332 f.

<sup>19</sup> Andel, N. (1970), S. 333.

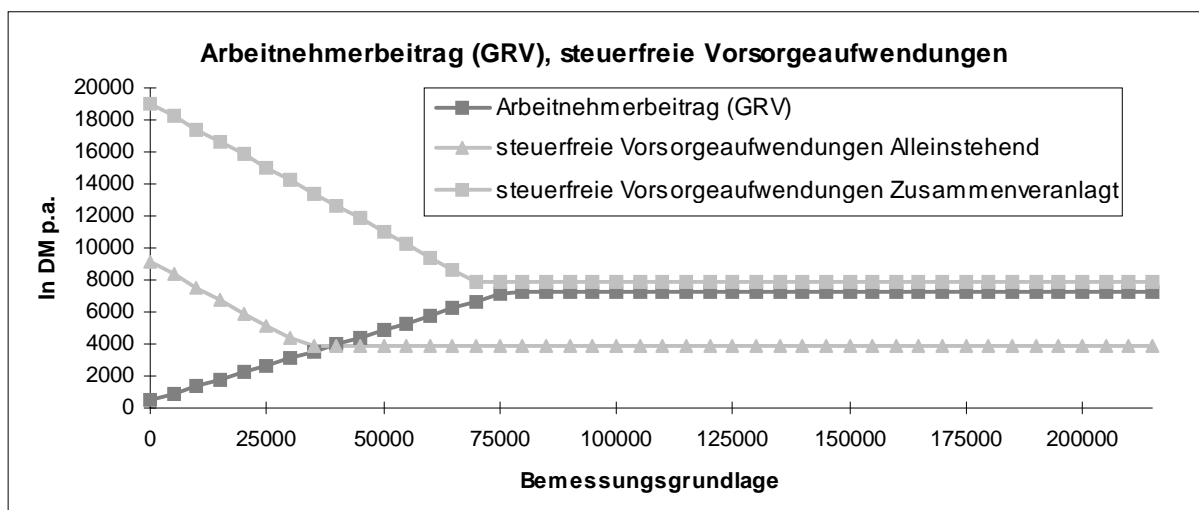
<sup>20</sup> Sowohl die Beitragsbemessungsgrenze als auch der prozentuale Anteil werden durch diskretionäre Eingriffe angepaßt.

<sup>21</sup> Vgl. Leibfritz, W./Nierhaus, W./Parsche, R.(1990), S. 83.

oder Todesfall sowie 50 v.H. der an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen geleisteten Beiträge. Im folgenden wird die steuerliche Behandlung der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung untersucht.

Das Einkommensteuerrecht sieht in § 10 Abs. 3 bestimmte Höchstbeiträge als Vorsorgeaufwendungen vor.<sup>22</sup> Die Ermittlung der Vorsorgeaufwendungen der Arbeitnehmer erfolgt in einem dreistufigen Verfahren, in dem zunächst ein Grundhöchstbetrag von 2610 DM (5220 DM) für Alleinstehende (Zusammenveranlagte) zur Anwendung kommt. Des weiteren kann ein Vorwegabzug von 6000 DM (12000 DM) steuerlich geltend gemacht werden, der jedoch um 16 v.H. der Summe der Einnahmen zu kürzen ist. Wenn die Vorsorgeaufwendungen den Grundhöchstbetrag und den Vorwegabzug übersteigen, kommt die Konstruktion des „hälftigen Höchstbetrags“ zum Einsatz, der zusätzlich einen hälftigen Abzug vom Grundhöchstbetrag vorsieht.<sup>23</sup> Abbildung 1 verdeutlicht die steuerfreien Vorsorgeaufwendungen von alleinstehenden bzw. zusammenveranlagten Zensiten sowie die an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichtenden Arbeitnehmerbeiträge.

Abbildung 1: Arbeitnehmerbeiträge und steuerfreie Vorsorgeaufwendungen



Durch die Konstruktion des Vorwegabzugs sinken die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen von 5915 DM (15830 DM) für Alleinstehende (Zusammenveranlagte) bei einem zu versteuernden Einkommen von 25000 DM auf einen Minimalbetrag von 3915 DM (7830 DM) bei einem zu versteuernden Einkommen ca. 40000 DM

<sup>22</sup> Zur Genesis der Höchstbeiträge, vgl. Söhn, H. (1990), S. 356 ff.

<sup>23</sup> Diese abwegige Konstruktion ist historisch gewachsen. Die Kappung der Vorsorgeaufwendungen für gesetzliche Versicherungen bei einer Höchstgrenze sah das preußische bzw. deutsche Ein-



(75000 DM). Aus der graphischen Darstellung ist unmittelbar ersichtlich, daß bei Zusammenveranlagung die steuerlich abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen stets die tatsächlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen. Lediglich bei Alleinstehenden mit einem Einkommen von ca. 45000 DM und mehr übersteigen die Aufwendungen zur GRV die steuerlich relevanten Vorsorgeaufwendungen. Folglich wird nur ein kleiner Teil der Beiträge zur GRV aus versteuertem Einkommen geleistet.

Um diese These zu untermauern, wird im folgenden empirisch untersucht, inwieweit die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung aus unversteuertem Einkommen erfolgen.<sup>24</sup> Hierzu sind die tatsächlich geleisteten Beiträge den gesetzlichen Höchstbeträgen der Vorsorgeaufwendungen gegenüberzustellen. Unterschreiten die Rentenversicherungsbeiträge die Höchstbeiträge der Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 3915 DM für Alleinstehende und 7830 DM für Zusammenveranlagte, ist eine 100%ige Deckung erreicht.<sup>25</sup> Der Deckungsgrad wird mit den Haushaltsbesetzungszahlen gewichtet, um eine aussagefähige Kennziffer zu erhalten.

Es zeigt sich folgendes Ergebnis: Im Durchschnitt werden ca. 77 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus unversteuertem Einkommen geleistet. Dabei wird unterstellt, daß die steuerlich abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen proportional auf die Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung aufgeteilt werden. Stellt man dagegen den maximal steuerlich abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen ausschließlich die Beitragsleistungen der Arbeitnehmer zur Rentenversicherung gegenüber, so werden ca. 93 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus unversteuertem Einkommen geleistet. Letzteres wäre steuertheoretisch durchaus begründbar, da nur die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung einen tatsächlichen intertemporalen Einkommensausgleich darstellen. Die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversi-

---

kommensteuerrecht von 1891 bis 1934 nicht vor; lediglich im Zusammenhang mit privaten Lebensversicherungen war ein Höchstbetrag vorhanden; vgl. Söhn, H. (1990), S. 357 f.

<sup>24</sup> Als Datenbasis wird die Einkommens- und Transferschichtung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung aus dem Jahr 1992, die die westdeutschen Erwerbspersonenhaushalte umfaßt, herangezogen, die mit den entsprechenden Steigerungsraten auf das Jahr 1995 hochgerechnet wurden. Die Schichtung ist differenziert nach acht sozialen Stellungen, neun verschiedenen Haushaltstypen sowie 20 Einkommensklassen. Zur grundsätzlichen Beschreibung der methodischen Vorgehensweise bei der Einkommens- und Transferschichtung, vgl. DIW (1982).

<sup>25</sup> Die Ergebnisse könnten tatsächlich etwas niedriger ausfallen, da die niedrigeren Höchstbeiträge der Alleinstehenden nur bei Ein-Personen-Haushalten Anwendung finden. Diese Gruppe repräsentiert rund ein Drittel der Grundgesamtheit von 28,67 Mio. Haushalten.

cherung besitzen steuersystematisch lediglich den Charakter von Beiträgen zu einer individuellen Versicherung, welche aus normativer Sicht nicht unbedingt steuerlich zu begünstigen sind. Als Fazit kann festgehalten werden, daß die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung überwiegend aus unversteuertem Einkommen geleistet werden.<sup>26</sup>

Im folgenden ist die steuerliche Behandlung der zweiten Seite des intertemporalen Einkommensausgleichs - nämlich die Rückflüsse in der nichtaktiven Lebensphase - zu analysieren. Da Renten im Einkommensteuerrecht nicht unter die Einkunftsarten aus selbst- bzw. unselbständiger Arbeit fallen, sondern den sonstigen Einkünften zugerechnet werden, sieht § 22 EStG eine gesonderte steuerliche Behandlung - die sogenannte Ertragsanteilsbesteuerung - vor. Begründet wird die partielle Besteuerung damit, daß nur der Zinsanteil des Rückflusses als erstmals zufließendes Einkommen zu sehen ist;<sup>27</sup> bei dem Tilgungsanteil wird unterstellt, daß dieser „steuersystematisch als Rückzahlung eines dem Rentenempfänger bereits gehörenden Vermögenswertes angesehen und deshalb einkommensteuerrechtlich nicht erfaßt wird.“<sup>28</sup>

Durch den - entgegen jeder ökonomischen Logik - mit steigendem Rentenzugangsalter sinkenden Ertragsanteil wird der "Standardrentner" (Rentenzugang mit dem vollendeten 65. Lebensjahr) deutlich schwächer steuerlich belastet als ein Erwerbstätiger mit vergleichbarem Einkommen.<sup>29</sup>

Damit liegt derzeit folgende Situation vor: Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden überwiegend aus unversteuertem Einkommen geleistet und die Rentenzahlungen bleiben steuerlich weitgehend verschont. Dieser Sachverhalt steht im Widerspruch zu den normativen Vorgaben des Korrespondenzprinzips und belegt den bestehenden Reformbedarf.

---

<sup>26</sup> Dies bestätigt auch eine Expertenkommission des BMF, die sich gegenwärtig mit der Quantifizierung des Anteils der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus unversteuertem Einkommen beschäftigt. Sie schätzt den Anteil der aus unversteuertem Einkommen geleisteten Beiträge auf ca. 70 %; vgl. o.V. (1996), in: Spiegel Nr. 42, S. 37.

<sup>27</sup> Vgl. BMA (1995), 6/220. Prinzipiell könnte zwar in der Weise argumentiert werden, dies setzt jedoch voraus, daß die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus voll versteuertem Einkommen geleistet worden sind.

<sup>28</sup> BMA (1995), 6/221.

<sup>29</sup> Der Ertragsanteil erreicht bei einem Zugangsalter nach vollendetem 40./60./65. Lebensjahr eine Höhe von 52/32/27 % der Jahresrente; vgl. § 22 EStG.

## Die Reformvorschläge und das Simulationsmodell

Nachfolgend werden vier Reformvorschläge zur einkommensteuerlichen Behandlung der Alterseinkommen vorgestellt. Nur die beiden ersten Reformvorschläge verfolgen die konsequente Umsetzung des Korrespondenzprinzips, während der dritte und vierte Vorschlag zwar theoretisch weniger überzeugen, dafür aber das Problem viel pragmatischer angehen.<sup>30</sup> Die Identifizierung der einzelnen Vorschläge erfolgt über den jeweiligen Ertragsanteil.

Der *erste Reformvorschlag* läßt Renteneinkommen steuerfrei (Ertragsanteil sinkt auf null), während die Beiträge aus versteuertem Einkommen geleistet werden müssen (einkommensteuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen entfällt).<sup>31</sup> Dieser Vorschlag wird im folgenden als „Ertragsanteil = 0 %“ bezeichnet.

Der *zweite Reformvorschlag* unterwirft Renteneinkommen voll der Einkommensteuer (Ertragsanteil steigt auf 100 %), ermöglicht jedoch gleichzeitig die vollständige steuerliche Abzugsfähigkeit der Beitragszahlungen zur Rentenversicherung.<sup>32</sup> Der Vorschlag wird im folgenden mit „Ertragsanteil = 100 %“ identifiziert.

Der *dritte Reformvorschlag* führt - im Vergleich zur derzeitigen Situation - zu einer stärkeren Besteuerung der Renteneinkommen (Ertragsanteil steigt auf 50 %), wobei die derzeitige steuerliche Behandlung der Beiträge zur Rentenversicherung beibehalten wird. Diese Alternative - die im folgenden als „Ertragsanteil = 50 %“ bezeichnet wird - entspricht dem gegenwärtig im Rahmen der Einkommensteuerreform diskutierten Regierungsvorschlag.

Als *vierter Reformvorschlag* wird bei einer Beibehaltung der steuerlichen Behandlung der Rentenversicherungsbeiträge der Ertragsanteil der Renteneinkommen auf 75 % angehoben,<sup>33</sup> was als ein weiterer Schritt hin zu einer anzustrebenden Vollbesteue-

---

<sup>30</sup> Des weiteren muß berücksichtigt werden, daß sich durch die Nettoanpassung der Renten im Zuge des Rentenreformgesetzes 1992 eine einfache und rationale Besteuerung im Sinne der konsequenten Einführung des Korrespondenzprinzips im Rahmen der Einkommensteuer schwierig gestaltet, da bei der Dynamisierung nach der Nettolohnorientierung bereits eine implizite Steuer enthalten ist.

<sup>31</sup> Vgl. Albers, W. (1982), S. 23-43, insbesondere S. 37.

<sup>32</sup> Auch diese Möglichkeit ist von ALBERS vorgeschlagen worden, vgl. hierzu Albers, W. (1982), S. 35.

<sup>33</sup> Der 75%ige Ertragsanteil bei der Besteuerung der Renteneinkommen kann damit begründet werden, daß die in der Vergangenheit geleisteten Beiträge zu ca. drei Viertel aus unversteuertem Einkommen stammen; vgl. Spiegel, Nr. 42, 1996, S. 37.

nung begriffen werden könnte.<sup>34</sup> Dieser Vorschlag wird im folgenden als „Ertragsanteil = 75 %“ bezeichnet.

Zur Simulation der Auswirkungen einer veränderten Besteuerung der Renten wird auf ein mikroökonomisches Gruppensimulationsmodell zurückgegriffen, das die direkten Auswirkungen (Aufkommens- und Verteilungseffekte) von Reformen analysiert.<sup>35</sup> Individuelle Anpassungsreaktionen lassen sich im Simulationsmodell nicht untersuchen, dies erfordert umfassendere Verhaltenssimulationsmodelle.<sup>36</sup>

In die Berechnungen gehen die auf das Jahr 1995 hochgerechneten Daten der Einkommens- und Transferschichtung des DIW von 1992 ein.<sup>37</sup> Dieser Datensatz umfaßt ausschließlich die alten Bundesländer; die resultierenden Erkenntnisse betreffen folglich nur die alten Bundesländer und können - wenn überhaupt - nur unter äußerst restriktiven Annahmen auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland projiziert werden. Als Steuertarif wird der zur Zeit gültige Einkommensteuertarif (T96) zugrunde gelegt.

Die Simulation der distributiven Konsequenzen erfolgt differenziert nach Einkommensklassen (20 Klassen der DIW-Statistik) und nach sozialen Stellungen (Beamte, Arbeiter, Angestellte, Landwirte, Pensionäre, Rentner, Selbständige und Arbeitslose). Um die distributiven Konsequenzen dieser Reformen zu analysieren, wird neben der Veränderung der absoluten Steuerschuld auf die Veränderungen der Belastungskoeffizienten<sup>38</sup> zurückgegriffen. Die Ergebnisse werden dabei sowohl in hochaggrierter Form als auch disaggregiert für Rentner und Erwerbstätige dargestellt.

---

<sup>34</sup> Der Reformvorschlag des ifo-Instituts geht ebenfalls von einer schrittweisen Anhebung der Ertragsanteile aus, wobei allerdings der Teilbesteuerungsvorschlag zunächst nur eine hälftige Besteuerung vorsieht, vgl. Parsche, R. (1996), S. 10.

<sup>35</sup> Eine genaue Modellbeschreibung findet sich in Bork, C. (1997).

<sup>36</sup> Vgl. Nakamura, A./Nakamura, M. (1990), S. 461 ff.

<sup>37</sup> Zur grundsätzlichen Beschreibung der methodischen Vorgehensweise bei der Einkommens- und Transferschichtung, vgl. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (1982). Ein hinreichend zuverlässiges und differenziertes Hochrechnen der Einkommens- und Transferdaten auf das Jahr 1996 war zur Zeit der Abfassung dieser Arbeit noch nicht möglich.

<sup>38</sup> Die Belastungskoeffizienten sind definiert als Quotient aus dem gruppenspezifischen Anteil am Steueraufkommen und dem Gruppenanteil am gesamten Bruttoeinkommen; vgl. hierzu Nagel, T. (1993), S. 268 ff.

## Die Simulationsergebnisse

Die Simulation der Ausgangssituation (Steuertarif: T96) liefert für das Jahr 1995 ein geschätztes Einkommensteueraufkommen von 275 Mrd. DM für die alten Bundesländer.<sup>39</sup> Alle Reformalternativen erhöhen das geschätzte Steueraufkommen. Bei einer vollständigen Besteuerung der Renten (Ertragsanteil = 100 %) resultiert ein Aufkommensanstieg von ca. 31 Mrd. DM, während bei Steuerfreiheit der Renten (Ertragsanteil = 0 %) ca. 33 Mrd. DM zusätzlich erzielt würden. Die beiden Teilbesteuerungsvarianten unterscheiden sich erheblich: Ein Ertragsanteil von 50 % führt lediglich zu einem Mehraufkommen von etwas mehr als 3 Mrd. DM; demgegenüber würde sich durch einen Ertragsanteil von 75 % das Aufkommen um etwa 24 Mrd. DM erhöhen.

Diese Ergebnisse sind vollkommen plausibel, denn gegenwärtig werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung großteils aus unversteuertem Einkommen geleistet, während die Renten nahezu steuerfrei bleiben. Bei der *vollständigen Besteuerung der Renten* wäre folglich eine steigende Steuerbelastung für die Gruppe der Rentner zu erwarten, während die Ausweitung der Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen nur zu geringen Aufkommenseffekten führen würde, da bereits bisher ca. 75 % der Beiträge zur Rentenversicherung aus unversteuertem Einkommen entrichtet wurden. Folglich wären Umverteilungseffekte in Form einer relativen Belastungsverschiebung von den Rentnern hin zu den Zensiten zu erwarten, die derzeit Beiträge zur Rentenversicherung leisten.

Bei einer *Steuerfreiheit der Renten* steigt das Einkommen, weil sich dadurch auf der Leistungsseite im Vergleich zur Ausgangssituation nur wenig ändert, auf der Beitragsseite jedoch die Abzugsfähigkeit der steuermindernden Vorsorgeaufwendungen entfällt, was zu einer erheblichen Ausweitung der Bemessungsgrundlage führen würde. Gleichzeitig wären bei einer derartigen Reform Umverteilungseffekte von den derzeit Beiträge entrichtenden Zensiten hin zu den Rentnern zu erwarten.

Das aus einer *Teilbesteuerung* der Renten resultierende Mehraufkommen erklärt sich durch den Anstieg der Steuerzahlungen der Rentner bei nahezu unveränderten

---

<sup>39</sup> Das tatsächliche Aufkommen lag 1995 bei 287 Mrd. DM in den alten Bundesländern. Korrigiert man dieses Aufkommen um das Entlastungsvolumen des Jahressteuergesetzes 1996, erhält man ziemlich genau das simulierte Aufkommen von 275 Mrd. DM.

Steuerzahlungen der Beitragszahler<sup>40</sup> zur Rentenversicherung und müßte folglich mit einer Umverteilung von den Rentnern zu den Beitragszahlern in der Rentenversicherung (Erwerbstätigen) einhergehen.

Zunächst sollen die Belastungsveränderungen infolge einer Reform der Rentenbesteuerung jeweils getrennt für die Gruppe der Rentner und Erwerbstätigen aufgezeigt werden, da hierfür klare Erwartungen vorliegen. Resultieren aus dieser Analyse plausible Ergebnisse, können dann anschließend die distributiven Konsequenzen für alle Zensiten aufgezeigt werden.

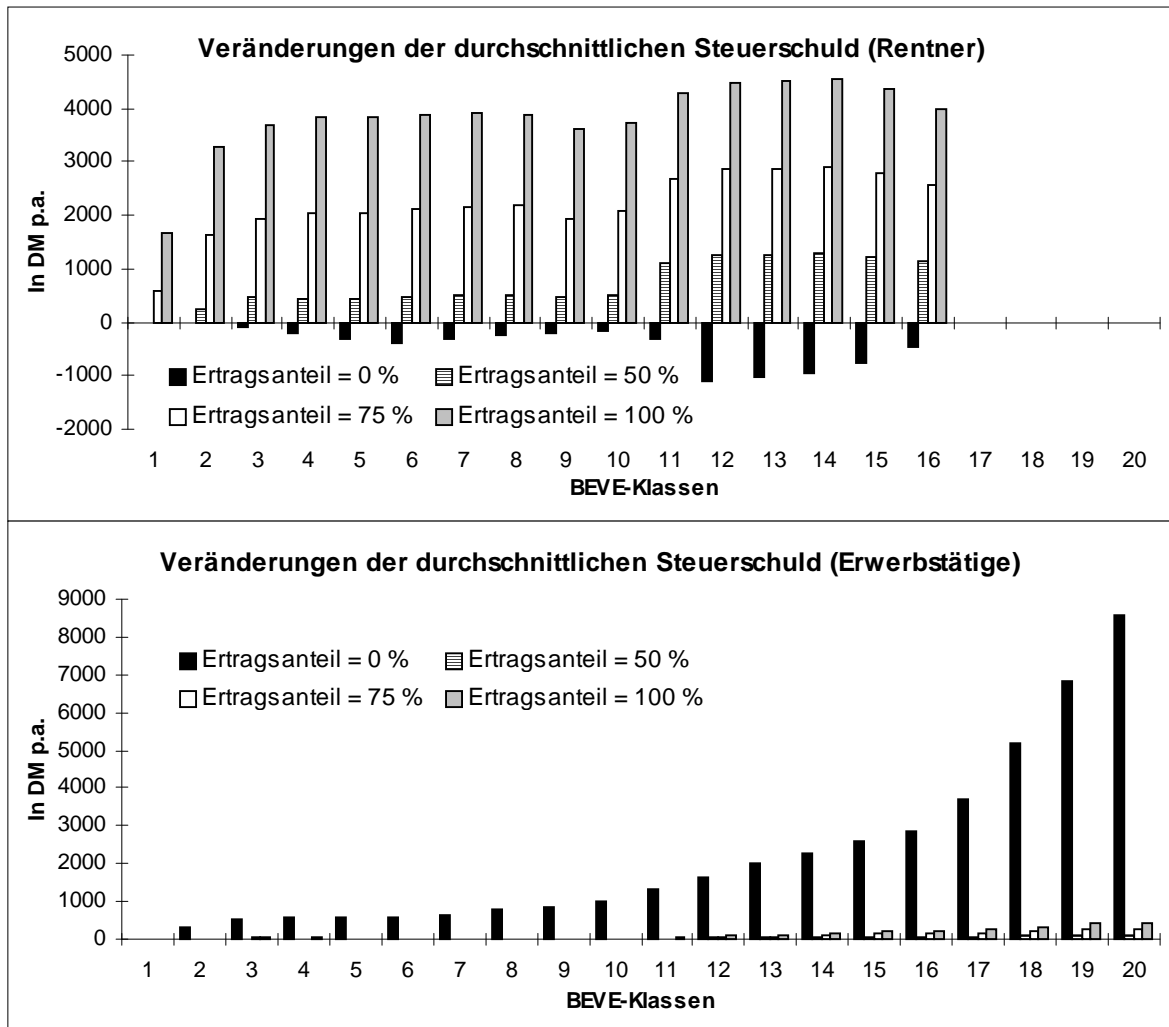
In Abbildung 2 werden diese Erwartungen bestätigt. Eine Vollbesteuerung der Renteneinkommen führt ebenso wie eine Erhöhung des Ertragsanteils auf 75 % zu einer absoluten und weitgehend einkommensunabhängigen Mehrbelastung der *Rentner*.<sup>41</sup> Bei einem Ertragsanteil von 50 % ist die (im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Alternativen deutlich geringere) steuerliche Mehrbelastung in den Klassen 2 bis 10 weitgehend konstant, steigt dann aber ab der BEVE-Klasse 11 sprunghaft auf ein höheres Niveau. Demgegenüber führt die völlige Steuerfreiheit der Renten zu absoluten Entlastungen und zwar vor allem bei den Beziehern überdurchschnittlicher Renteneinkommen. Nennenswerte Veränderungen bei der absoluten Steuerbelastung der *Erwerbstätigen* ergeben sich erwartungsgemäß nur bei einer völligen Steuerfreiheit der Renten (die absolute Mehrbelastung nimmt mit steigenden Bruttoerwerbs- und Vermögenseinkommen zu), da dann die Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen entfallen würde.

---

<sup>40</sup> Der geringfügige Anstieg der Steuerzahlungen der Erwerbstätigen in Abbildung 2 beruht darauf, daß diese Haushalte partiell auch Renteneinkommen erhalten.

<sup>41</sup> Die BEVE-Klassen 17 - 20 (größer als 120.000 DM p.a.) sind in der Rentnergruppe nicht besetzt.

Abbildung 2: Veränderung der durchschnittlichen Steuerschuld (Rentner und Erwerbstätige) in den BEVE-Klassen<sup>42</sup>



Betrachtet man nicht die absolute Veränderung der Steuerschuld, sondern die in der Veränderung der Belastungskoeffizienten zum Ausdruck kommenden Belastungsverschiebungen, ergeben sich die in Abbildung 3 zusammengefaßten Erkenntnisse:

Die Reformalternativen „Ertragsanteil = 100 %“ und „Ertragsanteil = 75 %“ führen für die Gruppe der Rentner zu einem deutlichen Anstieg des Belastungskoeffizienten. Strukturell ähnlich, aber quantitativ schwächer ausgeprägt, sind die Ergebnisse für die Besteuerung der Renteneinkommen mit einem Ertragsanteil von 50 %. Die Belastungsveränderung führt dabei *innerhalb der Gruppe der Rentner* nur zu

<sup>42</sup> Anmerkung: BEVE-Klassen 1 und 2: Bruttoerwerbs- und Vermögenseinkommen unter 24.000 DM p.a.; BEVE-Klassen 3 - 10: Bruttoerwerbs- und Vermögenseinkommen von 24.000 DM bis 48.000 DM p.a.; BEVE-Klassen 11 - 16: Bruttoerwerbs- und Vermögenseinkommen von 48.000 DM bis 120.000 DM p.a.; BEVE-Klassen 17 - 20: Bruttoerwerbs- und Vermögenseinkommen über 120.000 DM p.a.

geringfügigen Umverteilungseffekten, da alle BEVE-Klassen in ähnlicher Weise tangiert werden.

Hinsichtlich der relativen Belastungsverschiebungen innerhalb der Gruppe der Rentner gilt folgendes: Je höher der Ertragsanteil, desto geringer ist tendenziell der Belastungsanstieg bei steigendem BEVE, d.h. eine Vollbesteuerung der Renteneinkommen führt mit steigendem BEVE zu einem tendenziell geringer werdenden Anstieg der Belastungskoeffizienten, aus einer Teilbesteuerung mit einem Ertragsanteil von 75 % resultiert ein weitgehend einkommensunabhängiger Anstieg der Belastungskoeffizienten, während bei dem Reformvorschlag „Ertragsanteil = 50 %“ die Belastungskoeffizienten mit steigendem Einkommen tendenziell stärker ansteigen.

Dieser Sachverhalt kann jedoch nicht dazu herangezogen werden, eine Erhöhung der Ertragsanteile aus distributiver Sicht zu verwerfen, da dies nichts anderes als eine Korrektur der distributiv problematischen Ausgangssituation darstellt. Der bereits in unteren BEVE-Klassen erkennbare Belastungsanstieg von bis zu 4000 DM (Vollbesteuerung) darf aus distributiver Sicht ebenfalls nicht überbewertet werden, da im Bruttoerwerbs- und Vermögenseinkommen Renteneinkommen überhaupt nicht enthalten sind<sup>43</sup> - Renteneinkommen in Höhe des Grundfreibetrags (sowie weiterer potentieller Freibeträge) bleiben auf jeden Fall von der Besteuerung freigestellt. Insofern werden auch durch eine stärkere Besteuerung der Renten keine Rentner in die Sozialhilfe abgedrängt. Aus Verteilungssicht problematisch erscheint dagegen das Ergebnis, daß bei der Reformalternative „Ertragsanteil = 0 %“ die Belastungskoeffizienten der Rentner insbesondere in den Haushalten mit überdurchschnittlichem Bruttoerwerbs- und Vermögenseinkommen sinken.<sup>44</sup>

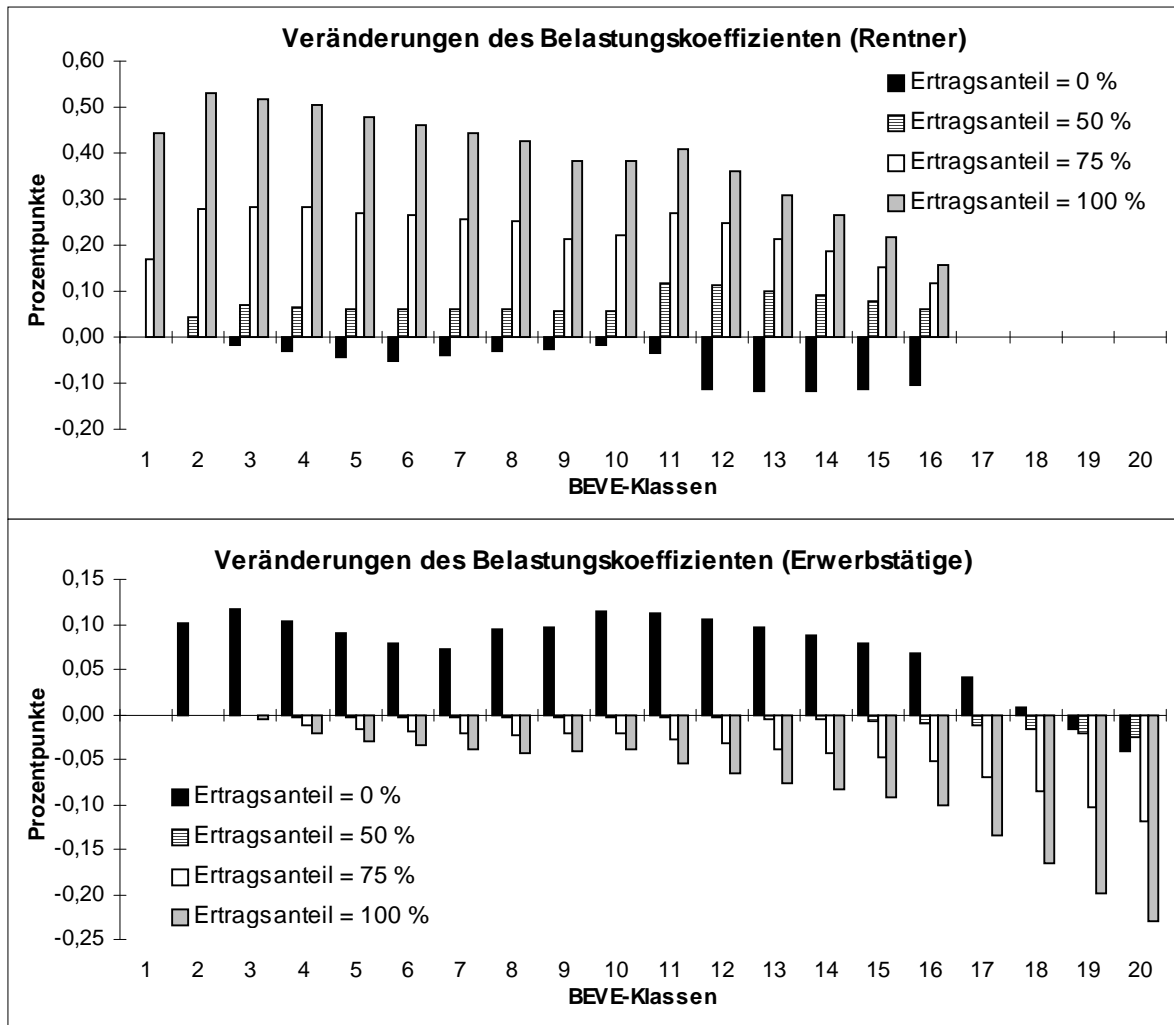
---

<sup>43</sup> Die Schichtung der DIW-Statistik bezieht sich lediglich auf das Bruttoerwerbs- und Vermögenseinkommen, in dem die Renteneinkommen nicht enthalten sind. Insofern erfordern genauere distributive Aussagen eine Schichtung nach dem gesamten Einkommen (BEVE zzgl. aller Transfers), welche gegenwärtig jedoch nicht verfügbar ist.

<sup>44</sup> Gegen diese Alternative spricht ebenfalls, daß eine zukünftige steuerliche Freistellung von Renteneinkommen (bei gleichzeitiger Finanzierung der entsprechenden Vorsorgeaufwendungen aus versteuertem Einkommen) eine Rentnergeneration begünstigen würde, sofern eine Nachversteuerung der von dieser Generation getätigten Vorsorgeaufwendungen ausgeschlossen wird.



Abbildung 3: Veränderung der Belastungskoeffizienten (Rentner und Erwerbstätige) in den BEVE-Klassen



*Innerhalb der Gruppe der Erwerbstätigen kollidieren alle Reformalternativen auf den ersten Blick mit dem verteilungspolitischen Ziel einer Umverteilung von höheren in niedrigere Einkommensklassen. Während die mit der Erhöhung des Ertragsanteils der Renteneinkommen einhergehende Finanzierung der Vorsorgeaufwendungen aus un versteuertem Einkommen zu Entlastungen führt, die mit steigender BEVE-Klasse zunehmen, ergeben sich aus einer Steuerfreiheit der Renten (d.h. Finanzierung der Beiträge zur Rentenversicherung aus versteuertem Einkommen) Belastungsanstiege in den unteren und mittleren BEVE-Klassen und für die höchsten Einkommensklassen resultieren sogar Belastungsrückgänge. Insgesamt zeigt sich bei den Erwerbstätigen - und zwar für jede der vier Reformalternativen - eine Belastungsverschiebung von den oberen zu den mittleren und unteren BEVE-Klassen.*

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, daß auch diese Belastungsverschiebungen lediglich ein derzeit bestehendes Gerechtigkeitsproblem beseitigt: Im gegenwärtigen System sinkt der Anteil der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen tendenziell mit steigendem Bruttoerwerbs- und Vermögenseinkommen und gleichzeitig werden höhere Renteneinkommen zumindest partiell besteuert. Auf der anderen Seite haben die Bezieher niedrigerer und mittlerer Renteneinkommen ihre Vorsorgeaufwendungen weitgehend aus unversteuertem Einkommen finanziert und die von ihnen bezogenen Renteneinkommen bleiben faktisch steuerfrei. Demzufolge führt eine Belastungsverschiebung hin zu *Erwerbstätigenhaushalten mit niedrigen und mittleren Einkommen* durch eine Reform der Rentenbesteuerung lediglich zum Abbau derzeit bestehender Gerechtigkeitslücken.<sup>45</sup> Diese bestehen darin, daß eine weitgehende Steuerfreiheit der Renten mit einer Finanzierung der entsprechenden Vorsorgeaufwendungen aus überwiegend unversteuertem Einkommen kombiniert wird, wodurch ein Teil des Lebenseinkommens nicht der Besteuerung unterliegt.

An den beiden extremen Reformalternativen (Ertragsanteil = 0 bzw. 100 %) lassen sich auch die Wechselwirkungen zwischen steuerlicher Belastung der Renteneinkommen und Entlastungen bei den Beitragsleistenden zur Rentenversicherung verdeutlichen. Eine Vollbesteuerung der Renteneinkommen erfordert - sofern theoretische Konsistenz angestrebt wird - die vollständige steuerliche Freistellung der Vorsorgeaufwendungen, wovon bei den Erwerbstätigen insbesondere die Haushalte in oberen BEVE-Klassen (die derzeit nur einen Teil ihrer Vorsorgeaufwendungen steuermindernd geltend machen können) profitieren würden. Eine steuerliche Freistellung der Renteneinkommen sollte dagegen mit einer Finanzierung der Vorsorgeaufwendungen aus voll versteuertem Einkommen einhergehen, wodurch die gegenwärtig Erwerbstätigen vor allem in den unteren bzw. mittleren BEVE-Klassen belastet würden.

Nachdem sich die bisherigen Aussagen ausschließlich auf die Gruppe der Rentner bzw. der Erwerbstätigen bezogen haben, werden im folgenden die Auswirkungen von Reformmaßnahmen auf die Gesamtheit aller Zensiten untersucht. Da alle hier diskutierten Reformmöglichkeiten das Aufkommen erhöhen, stellt sich zunächst die Frage, ob dieses Mehraufkommen aus zusätzlichen Belastungen in allen Einkom-

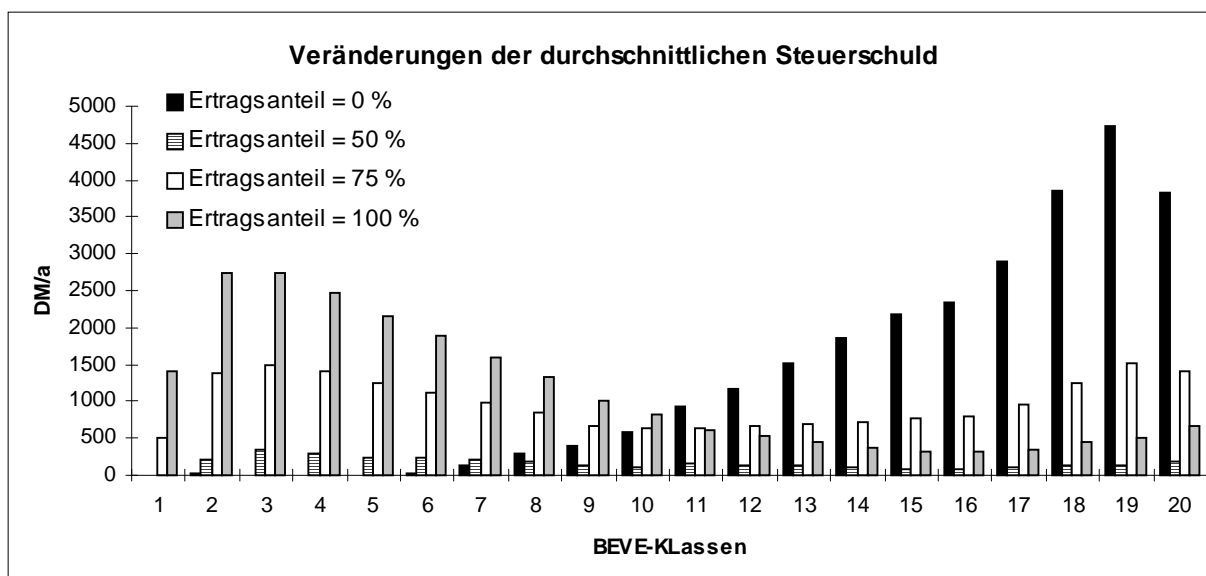
---

<sup>45</sup> Sofern die aufgezeigte, im gegenwärtigen System bestehende Begünstigung niedriger und mittlerer Einkommen aus distributiver Sicht gewünscht wird, sollte diese nicht durch das System der Ren-

mensklassen resultiert, oder ob absolute Entlastungen in einzelnen Gruppen durch Mehrbelastungen in anderen Einkommensklassen überkompensiert werden.

Bei der völligen Steuerfreiheit der Renteneinkommen, d.h. der Finanzierung der Vorsorgeaufwendungen aus versteuertem Einkommen, ergibt sich ab der 6. Einkommensklasse ein Anstieg der durchschnittlichen Steuerschuld, der in der 19. Einkommensklasse ein Maximum von 4734 DM erreicht (vgl. Abbildung 4). In den unteren Einkommensklassen entstehen durch die Vollbesteuerung, also die steuerliche Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen, Belastungen von bis zu 2747 DM (3. Einkommensklasse), die sich in den nachfolgenden Klassen deutlich reduzieren. Aus der Teilbesteuerung der Renteneinkommen mit einem Ertragsanteil von 50 % ergibt sich ein geringfügiger und weitgehend einkommensunabhängiger Anstieg der durchschnittlichen Steuerbelastung von maximal 342 DM in der 3. BEVE-Klasse. Ein mittlerer Anstieg der durchschnittlichen Steuerschuld in Höhe von 986 DM resultiert aus der Teilbesteuerung der Renteneinkommen („Ertragsanteil = 75 %“), wobei die Belastungen zunächst mit steigendem Einkommen abnehmen, bevor sie dann ab der 12. BEVE-Klasse wieder tendenziell ansteigen.

Abbildung 4: Veränderungen der durchschnittlichen Steuerschuld

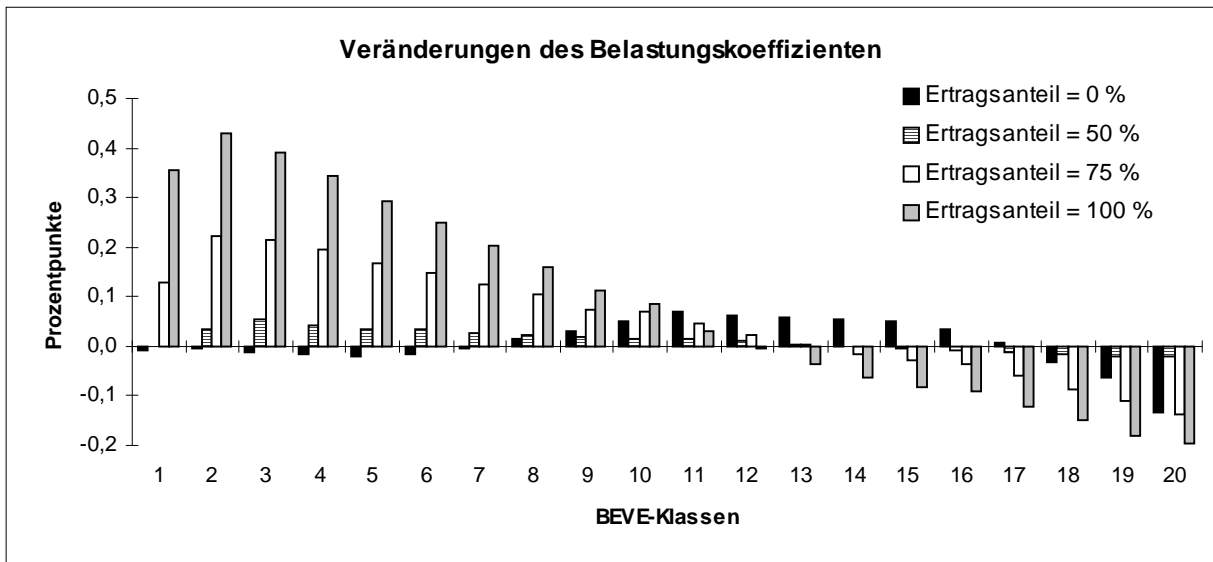


Die Veränderung der absoluten Höhe der durchschnittlichen Steuerschuld liefert jedoch nur unbefriedigende Informationen über die genauen Umverteilungseffekte.

Deren Erfassung erfordert Informationen über relative Belastungsverschiebungen, welche in der Veränderung der Belastungskoeffizienten zum Ausdruck kommen.

In Abbildung 5 sind die distributiven Konsequenzen sämtlicher Reformmaßnahmen sofort ersichtlich: Relative Entlastungen zeigen sich insbesondere in den obersten BEVE-Klassen, während die unteren (bei Voll- bzw. Teilbesteuerung der Renten) bzw. die mittleren (bei Steuerfreiheit der Renten) Einkommensklassen relativ stärker belastet werden. Gleichzeitig wird deutlich, daß sowohl die Voll- („Ertragsanteil = 100 %“) als auch die Teilbesteuerung der Renten („Ertragsanteil = 75 %“) deutlich stärkere verteilungspolitische Auswirkungen als die Abschaffung der Ertragsanteilbesteuerung („Ertragsanteil = 0 %“) und vor allem die geringfügig erhöhte Teilbesteuerung („Ertragsanteil = 50 %“) mit sich bringen.

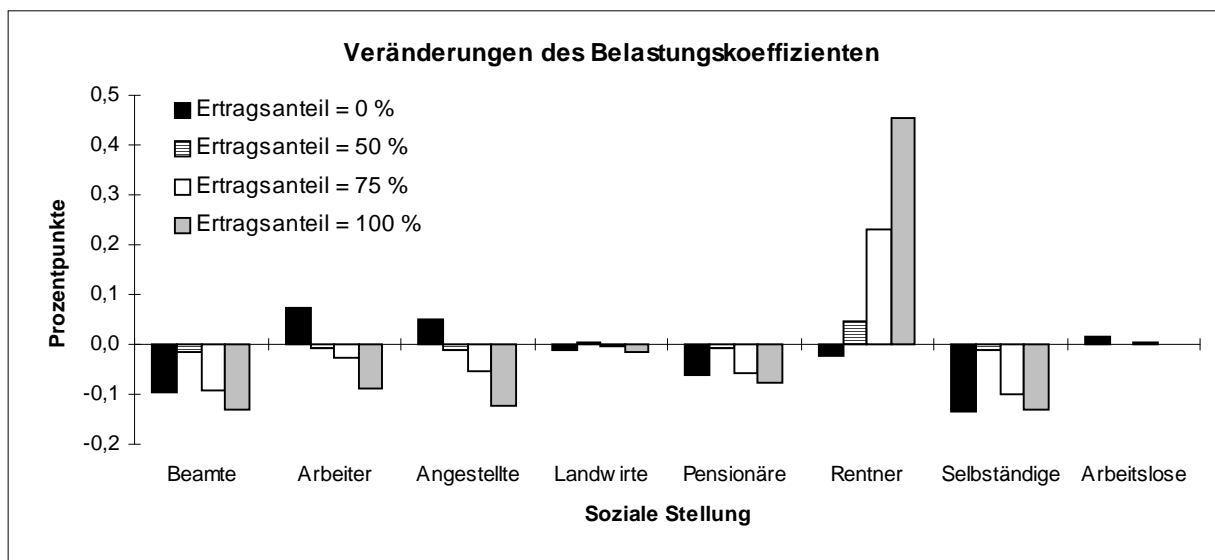
Abbildung 5: Veränderung des Belastungskoeffizienten



Bei einer Vollbesteuerung der Renten („Ertragsanteil = 100 %“) steigen die Belastungskoeffizienten in den unteren Einkommensklassen, während diejenigen ab der 12. Einkommensklasse sinken. Strukturell ähnliche, quantitativ aber schwächere Effekte ergeben sich im Fall der Renten-Teilbesteuerung („Ertragsanteil = 75 %“); von einer weiteren Abschwächung dieser Umverteilungseffekte muß bei einem Ertragsanteil von 50 % ausgegangen werden. Abweichende verteilungspolitische Konsequenzen bringt dagegen der Wegfall der Besteuerung von Renteneinkommen („Ertragsanteil = 0 %“) mit sich: Eine solche Reform führt zu quantitativ bedeutungslosen Entlastungen bis zur 7. Einkommensklasse, ab der 8. Klasse zu Belastungen und in den letzten drei Klassen wiederum zu Entlastungen.

Als nächstes sollen die verteilungspolitischen Konsequenzen für die Gesamtheit der Steuerzahler - differenziert nach der sozialen Stellung - untersucht werden. Betrachtet man zunächst die *Veränderung der absoluten Steuerschuld*, wird deutlich, daß die Voll- oder Teilbesteuerung (75 bzw. 50 %) der Renten zu einem Anstieg der durchschnittlichen Steuerschuld der Rentner um ca. 2650 DM oder 1330 bzw. 240 DM führt. Demgegenüber führt die Einführung der Steuerfreiheit der Renten (also die Finanzierung der Beiträge zur Rentenversicherung aus versteuertem Einkommen) zu einem deutlichen Belastungsanstieg bei den Arbeitern (2100 DM) und Angestellten (2680 DM).

Abbildung 6: Veränderung des Belastungskoeffizienten nach sozialen Stellungen



Genauere Aussagen über die Verteilungseffekte einer Reform der Rentenbesteuerung lassen sich jedoch auch für die Umverteilungseffekte zwischen den verschiedenen sozialen Gruppen nur anhand der Veränderung der jeweiligen Belastungskoeffizienten ableiten. In Abbildung 6 ist zu erkennen, daß eine gegenüber heute wesentlich stärkere Besteuerung der Renteneinkommen (Voll- oder Teilbesteuerung mit einem Ertragsanteil von 75 %) zu einer deutlichen Umverteilung von den Rentnern (relative Mehrbelastung) hin zu den Erwerbstätigen und Pensionären (relative Entlastung) führt. Demgegenüber bringt die Steuerfreiheit der Renten eine Umverteilung von den Arbeitern und Angestellten hin zu Selbständigen, Beamten, Pensionären und Rentnern. Die geringsten Umverteilungseffekte bringt die Anhebung des Ertragsanteils auf 50 % mit sich.

## Kritische Bewertung der Ergebnisse

Angesichts der politischen Brisanz sollten - trotz ihrer hohen Plausibilität - die mittels der Simulation abgeleiteten Ergebnisse vor dem Hintergrund ihrer tatsächlichen Aussagekraft gesehen werden. Wie bei allen empirischen Untersuchungen ist auch die vorliegende Analyse mit einigen Schwächen verbunden. Die Schwächen betreffen zum einen die Qualität der Datenbasis, zum anderen das aufgestellte Simulationsmodell.

Datenprobleme liegen zum einen in Defiziten der Einkommens- und Transferschichtung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und zum anderen in der Hochrechnung der Datenbasis auf das Jahr 1995. Ferner beziehen sich die Daten und damit auch die Ergebnisse ausschließlich auf die alten Bundesländer. Auf eine Hochrechnung auf die gesamte Bundesrepublik wurde verzichtet, da zwischen alten und neuen Bundesländern erhebliche strukturelle Unterschiede bestehen.

Die Schwächen des Simulationsmodells liegen in den zur Modellierung einzelner Zusammenhänge unverzichtbaren Annahmen. So waren beispielweise Annahmen hinsichtlich der Aufteilung der maximal absetzbaren Vorsorgeaufwendungen auf die verschiedenen Sozialversicherungsbeiträge etc. erforderlich. Sofern für diese Annahmen sinnvolle Alternativen bestanden, wurden auch diese Alternativen simuliert und die Sensitivität der Ergebnisse gegenüber diesen Annahmen überprüft. Erfreulicherweise zeigten sich die Ergebnisse äußerst stabil. Das Modell erlaubt ferner nur die Simulation von (Um-) Verteilungseffekten zwischen verschiedenen sozioökonomischen Gruppen - individuenbezogene Aussagen zu den Auswirkungen auf die interpersonelle Verteilung sind nicht möglich. Des Weiteren lassen sich nur die direkten Auswirkungen auf die Steuerschuld bestimmen: indirekte, aus individuellen Verhaltensanpassungen oder aus makroökonomischen Rückwirkungen resultierende Auswirkungen erfordern andere Modelle.

Diese Einschränkungen legen jedoch lediglich eine gewisse Vorsicht bei der Interpretation und Bewertung der Ergebnisse nahe und können keinesfalls als Begründung für einen Verzicht auf die Auseinandersetzung mit den gewonnenen Erkenntnissen herangezogen werden. Die Analyse hat gezeigt, daß die hier vorgestellten Reformvorschläge teilweise mit gravierenden verteilungspolitischen Konsequenzen verbunden sind. Sämtliche simulierten Reformvorschläge führen zu zusätzlichen Steuereinnahmen und zu einer tendenziellen Umverteilung von unten (Voll- und

Teilbesteuerung der Renten) bzw. von der Mitte (Steuerfreiheit der Renten) nach oben. Lediglich die von der Bundesregierung vorgeschlagene Erhöhung des Ertragsanteils auf 50 % hat nur geringfügige Auswirkungen auf die personelle Einkommensverteilung.

Während die Teilbesteuerung mit einem Ertragsanteil von 75 % ähnlich wie die Vollbesteuerung der Renten mit einer deutlichen Belastungsverschiebung von den Beitragszahlern (Erwerbstätigen) zu den Rentnern im Vergleich zum Status Quo verbunden ist, führt die Einführung der Steuerfreiheit der Renteneinkommen bei gleichzeitiger Abschaffung der Vorsorgeaufwendungen zu einer Umverteilung von den Erwerbstätigen zu Beziehern überdurchschnittlicher Renteneinkommen.

Die aus den oben dargestellten Reformvorschlägen resultierenden Umverteilungseffekte müssen jedoch nicht unbedingt im Sinne eines Widerspruchs mit gesellschaftlich akzeptierten distributiven Zielsetzungen interpretiert werden, sondern können auch als logische und unvermeidbare Konsequenz einer Reform der Besteuerung von Renteneinkommen angesehen werden, sofern man die im gegenwärtigen System bestehenden Inkonsistenzen und Ungerechtigkeiten beseitigen möchte.

## Literaturverzeichnis:

- Albers, Willi (1982): Die Behandlung von Vorsorgeaufwendungen in der Einkommensteuer, in: Finanzarchiv, N.F., Bd. 40, S. 23-43.
- Andel, Norbert (1970): Die einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge an und der Leistungen von Altersversicherungen, in: Haller, Heinz/Kullmer, Lore/Shoup, Carl S./Timm, Herbert (Hrsg.): Theorie und Praxis des finanzpolitischen Interventionismus - Fritz Neumark zum 70. Geburtstag, Tübingen 1970, S. 327-344.
- Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.) (1995), Übersicht über das Sozialrecht, 3. Aufl., Bonn.
- Bundesministerium für Finanzen (BMF) (Hrsg.) (1986): Gutachten zur einkommensteuerlichen Behandlung von Altereinkünften, erstattet vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Bonn, 15.2.1986, Schriftenreihe des Bundesministerium der Finanzen, Heft 38.
- Bork, Christhart (1997): Ein einfaches Mikroökonomisches Gruppensimulationsmodell zur Einkommensbesteuerung. Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge Nr. 13. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Universität Potsdam.
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (1982): Methodischen Aspekte und empirische Ergebnisse einer makro-ökonomisch orientierten Verteilungsrechnung, Stuttgart 1982.
- Heine, Wolfgang/Rische, Herbert (1984): Zur unterschiedlichen Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (BVerfGE 54, 11 ff.) - Besteht ein aktueller verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf?, in: Deutsche Renten Versicherung, herausgegeben vom Verband deutscher Rentenversicherungsträger, Heft 3, 1984, S. 101-128.
- Institut „Finanzen und Steuern“ e.V. (IFSt) (1995): Ökonomische Probleme der Besteuerung von Alterseinkünften, IFSt-Schrift Nr. 340, Bonn.
- Leibfritz, Willi/Nierhaus, Wolfgang/Parsche, Rüdiger (1990): Der Beitrag des Steuersystems zur Reform der Alterssicherung - Gutachten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, ifo-Studien zur Finanzpolitik, Band 48, München.
- Littmann, Konrad (1983): Besteuerung von Altereinkommen, in: Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme (SKA) (1983): Darstellung des Alterssicherungssystems und der Besteuerung von Altereinkommen - Gutachten der Sachverständigenkommission vom 19. November 1983, Berichtsband II, veröffentlicht durch die Bundesregierung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Stuttgart 1983, S. 425-518.
- Nagel, Thomas (1993): Umweltgerechte Gestaltung des deutschen Steuersystems. Theoretische und empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungseffekte (Diss.), Frankfurt - New York 1993.



- Nakamura, A./Nakamura M. (1990): Modelling Direct and Indirect Impacts of Tax and Transfer Programs on Household Behavior, in: Brunner, J.K./Petersen, H.-G. (Hrsg.): Simulation Models in Tax and Transfer Policy, Frankfurt/New York 1990, S. 461 ff.
- o.V. (1996), in: Der Spiegel, Nr. 42, S. 37.
- Parsche, Rüdiger (1996): Derzeitige Besteuerung der Renten nicht systemgerecht, in: ifo-Schnelldienst, 14/96, S. 9-10.
- Petersen, Hans-Georg (1982): Aufkommens- und Verteilungswirkungen alternativer Rentenanpassungs- und -besteuerungsverfahren, in: Finanzarchiv, N.F., Bd. 40, Heft 3, S. 385-417.
- Petersen, Hans-Georg (1984): Besteuerung von Alterseinkommen - Kritische Anmerkungen zu Vorschlägen des Sozialbeirats und der Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme, in: Finanzarchiv, N.F., Bd. 42, Heft 1, S. 125-142.
- Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme (SKA) (1983): Vergleich der Alterssicherungssysteme und Empfehlungen der Kommission - Gutachten der Sachverständigenkommission vom 19. November 1983, Berichtsband I, veröffentlicht durch die Bundesregierung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Stuttgart 1983.
- Schmähl, W. (1986): Teilbesteuerung versus Vollbesteuerung von Renten, in: Deutsche Rentenversicherung 3-4/1986, S. 101-128.
- Söhn, Hartmut (1990): Verfassungsrechtliche Bindungen bei der Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen durch Höchstbeträge, in: StuW 4/1990, S. 356- 363.

## Hans-Peter Weikard:

### Rentenbesteuerung und Korrespondenzprinzip – Ein Kommentar

Das Korrespondenzprinzip ist – auf den ersten Blick zumindest – ein einfaches, einleuchtendes und grundlegendes Prinzip. Es scheint so einfach und einleuchtend, daß es in manchen Lehrbüchern der Finanzwissenschaft nicht oder nur knapp erwähnt wird.<sup>1</sup> Nach Andel (1992, 293) besagt das Korrespondenzprinzip, daß alle Einkommensteile nur einmal steuerlich zu belasten sind. Brümmerhoff (1992, 293) gibt eine ähnliche Bestimmung. Zimmermann/Henke (1994, 274) definieren:

"Korrespondenzprinzip: Um Steuerlücken und Doppelbesteuerungen zu vermeiden, soll jedes Einkommen im Lebenszeitraum einmal steuerlich erfaßt werden."

Dieses Besteuerungsprinzip findet, wenn es etwa um die Besteuerung von Arbeitslohn geht, gar keine Erwähnung. Es erscheint vollkommen selbstverständlich, daß das nach Steuern verbleibende Einkommen nicht noch einmal einer Besteuerung unterworfen wird. Erwähnung findet das Prinzip nach meiner Kenntnis ausschließlich im Kontext der Leistungen der Sozialversicherungen. So stellt Andel (1992, 293) mit Verweis auf das Korrespondenzprinzip fest, daß Lohnersatzzahlungen (etwa Arbeitslosengeld) grundsätzlich in die Einkommensteuerpflicht einbezogen werden sollen, davon ausgenommen sei jedoch der Rückfluß aus bereits versteuerten Beiträgen.

Auf die Frage der Rentenbesteuerung angewendet besagt das Korrespondenzprinzip, daß Renten dann (oder: in dem Maße) besteuert werden sollen, wenn (oder: wie) die Anwartschaft mit unversteuertem Einkommen erworben wurde. Der Teil einer Rentenzahlung, der aus bereits versteuertem Einkommen zurückfließt, soll dagegen steuerfrei sein.<sup>2</sup>

Im folgenden wird das Korrespondenzprinzip genauer betrachtet. Ich möchte zunächst fragen, ob es tatsächlich so selbstverständlich ist, wie es erscheint (Abschnitt 1). Dann werde ich zeigen, daß das Korrespondenzprinzip erstens ergänzungsbedürftig ist (Abschnitt 2) und zweitens in der Literatur auf eine unzulässige

---

<sup>1</sup> Auch im HdWW findet sich im Stichwortband kein Eintrag.

Weise interpretiert wird (Abschnitt 3). Mein Kommentar endet mit einem kurzen Fazit.

### 1. Wie selbstverständlich ist das Korrespondenzprinzip?

Warum soll jedes Einkommen genau einmal versteuert werden, warum nicht zweimal oder 3,7-mal? Im Hinblick auf diese Frage ist das Korrespondenzprinzip eine bloße Konvention der Einfachheit. Jede mehrmalige Besteuerung des Einkommens kann durch eine wirkungsgleiche einmalige Besteuerung ersetzt werden. Das Prinzip ist in dieser Hinsicht tatsächlich selbstverständlich, es besagt aber auch nicht viel.

Interessanter ist ein zweiter Aspekt. Warum sollte *jedes* Einkommen der Besteuerung unterworfen werden? Man könnte sich vorstellen, bestimmte Einkommen von der Steuer auszunehmen, etwa Einkommen, das besonders hart erarbeitet werden mußte. Wer sein Geld mit Leichtigkeit verdient, sollte vielleicht stärker besteuert werden, als andere, die unter großem Einsatz etwas erwirtschaften. Dieser Einwand gegen das Korrespondenzprinzip soll hier aber nicht weiter verfolgt werden. Wir wollen annehmen, daß die informationelle Basis des Staates nicht ausreicht, um die Besteuerung an solchen Merkmalen zu orientieren. Man kann an dieser Überlegung allerdings erkennen, daß das Korrespondenzprinzip den Grundgedanken des übergeordneten Prinzips der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit aufnimmt.

Ein dritter Aspekt des Korrespondenzprinzips ist ein substantieller Gleichheitsgrundsatz. Jedes Einkommen soll einmal steuerlich erfaßt werden, und zwar unabhängig davon, wem es zufließt und aus welcher Quelle. Das Prinzip folgt also dem Smith'schen Steuergrundsatz der Gleichmäßigkeit. Und zwar gilt diese Gleichmäßigkeit sowohl zwischen Personen als auch zwischen Einkunftsarten. Eine Besteuerung sollte keine Rücksicht darauf nehmen, ob eine verdiente Mark aus der Apfel- oder aus der Autoproduktion stammt, oder ob sie mit einem Immobiliengeschäft oder einer Finanzanlage erwirtschaftet wurde.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. z.B. Bork/Müller (1996) 2.

<sup>3</sup> Es kann natürlich immer besondere Gründe geben, etwa die Kosten der Erhebung einer Steuer oder sozialpolitische Zielsetzungen, die in der Praxis zu einer unterschiedlichen Besteuerung führen.

## 2. Die zeitliche Dimension des Korrespondenzprinzips

Nach der oben zitierten Definition von Zimmermann/Henke bezieht sich das Korrespondenzprinzip auf den Lebenszeitraum eines Steuerpflichtigen. In der zeitlichen Dimension ist das Korrespondenzprinzip daher unterbestimmt. Es legt nur fest, daß jedes Einkommen der Besteuerung unterliegt, nicht jedoch zu welchem Zeitpunkt. Die Vernachlässigung der zeitlichen Dimension beim Korrespondenzprinzip ist allerdings nicht folgenlos. In der Diskussion zur Rentenbesteuerung wird implizit unterstellt, daß der Zeitpunkt der Besteuerung unerheblich sei.<sup>4</sup> Tatsächlich aber muß die Steuerfreistellung der zur Rentenversicherung geleisteten Beiträge als eine Steuerstundung aufgefaßt werden.<sup>5</sup> Der Zeitpunkt der Besteuerung wäre nur in einer zinslosen Wirtschaft unerheblich. Herrscht ein positiver Zins, so ist eine gleichmäßige Besteuerung nur dann gewährleistet, wenn alle Steuerpflichtigen (Einkommensbezieher) gleiche Möglichkeiten haben, eine solche Steuerstundung in Anspruch zu nehmen. Ein Reformvorschlag der Rentenbesteuerung sollte sich daher nicht nur daran orientieren, daß das Korrespondenzprinzip eingelöst wird und tatsächlich jedes Einkommen der Besteuerung unterworfen wird. Darüber hinaus müssen die gestundeten Steuerbeträge für alle gleich sein. Diese Forderung wird von einem System von Vorsorgefreibeträgen nicht eingelöst, da – je nach Grenzsteuersatz, Alter und Renteneintrittsalter – den Steuerpflichtigen unterschiedliche Beträge gestundet werden. Eine Steuerfreistellung von Beiträgen verschiebt die Steuerlast nicht nur intertemporal, sondern der Steuerpflichtige gewinnt auch den Zinsanspruch seiner Steuerschuld bis zur späteren Besteuerung der Rückflüsse.

Betrachten wir ein einfaches Beispiel. Ein Steuerpflichtiger leistet in Periode 1 einen Rentenbeitrag  $x$ , und ihm wird eine Vorsorgepauschale in gleicher Höhe gewährt. Sein Grenzsteuersatz in dieser Periode sei  $t_1$ . Man kann die Beitragszahlung daher in eine Steuerstundung und einen Eigenbeitrag zerlegen:

$$x = t_1 x + (1 - t_1) x.$$

In Periode 2 wird eine Rente in Höhe von  $(1 + i) x$  ausgezahlt, die nun voll zu versteuern ist, da die Beiträge zuvor steuerfrei gestellt waren. Der zu erhebende Steuerbetrag ist  $t_2 (1 + i) x$ , wobei der Teilbetrag  $t_2 x$  als Rückerstattung der Stun-

---

<sup>4</sup> So z.B. Littmann (1983) 431, Schmähl (1986) 105f, Leibfritz/Nierhaus/Parsche (1990) 133, Bork/Müller (1996) 2.

<sup>5</sup> Diese Steuerfreistellung (Stundung) könnte allerdings aufgrund des Beitragszwangs geboten sein.

derung aufgefaßt werden kann. Der verbleibende Betrag  $t_2 i x$  ist die Steuer, die für die Zinseinkünfte fällig ist. Zunächst ist festzustellen, daß die Rückerstattung unvollständig ist, wenn  $t_1 > t_2$ . Dies wird der Regelfall sein, da die Einkommen in der Erwerbsphase normalerweise über den Alterseinkommen liegen. Aber auch in dem Fall, daß  $t_1 = t_2 (= t)$ , erzielt der Steuerpflichtige einen Zinsgewinn, der von der Höhe seines Grenzsteuersatzes abhängt. Hätte er die Steuerschuld in Periode 1 sofort zu begleichen, dann steht noch der Betrag  $(1 - t) x$  zur Altersvorsorge zur Verfügung. Daraus resultiert eine Rentenzahlung von  $(1 + i) (1 - t) x$  in Periode 2, von der der Anteil  $i (1 - t) x$  noch zu versteuern ist. Die Nettorente beträgt also

$$\begin{aligned} & (1 - t) x + (1 - t)^2 i x \\ & = (1 - t) (1 + i) x - (1 - t) t i x. \end{aligned}$$

Sie ist damit um

$$(1 - t) t i x = (t - t^2) i x$$

geringer als bei Steuerfreistellung der Beiträge. Anders gesagt, der Vorsorgefreibetrag stellt den Steuerpflichtigen um  $(t - t^2) i x$  besser als bei sofortiger Versteuerung der Einkünfte. Damit ist auch gezeigt, daß Einkommensbezieher mit höheren Grenzsteuersätzen stärker von dieser Regelung profitieren als die mit niedrigeren Grenzsteuersätzen.<sup>6</sup>

### 3. Eine unzulässige Interpretation

Noch problematischer als die Vernachlässigung der zeitlichen Dimension im Korrespondenzprinzip ist aber eine Interpretation, nach der das Prinzip auf die interpersonelle Dimension ausgedehnt wird. In der Formulierung von Littman sollen gemäß dem Korrespondenzprinzip auch bei Transfers die Einkommen nur einmal erfaßt werden, so daß "entweder der Leistende *oder* der Empfänger einkommensteuerpflichtig sein muß".<sup>7</sup> Ein so interpretiertes Korrespondenzprinzip unterscheidet verschiedene Steuerpflichtige, auf deren Leistungsfähigkeit es bei der Besteuerung

---

<sup>6</sup> Andel (1970) 331 erwähnt diesen Effekt, ohne ihn jedoch in den Zusammenhang des Korrespondenzprinzips zu stellen. Petersen (1989) 135 führt aus, daß die beiden Verfahren "steuerfreie Beiträge - Besteuerung der Renten" und "versteuerte Beiträge - steuerfreie Renten" bei progressiven Einkommensteuern und wachsender Wirtschaft zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

<sup>7</sup> Littman (1983) 431, Hervorhebung im Original. Ähnlich auch Leibfritz/Nierhaus/Parsche (1990) 133.

ja ankommt, nicht hinreichend. Transfers sind für den Empfänger Einkommen, die zu seiner Leistungsfähigkeit beitragen. Davon auszunehmen sind nur Transfers zwischen Haushaltsangehörigen – und auch nur dann wenn der Haushalt die zu besteuernde Einheit ist. Mit der gesetzlichen Rentenversicherung sind aber nicht nur intertemporale intrapersonale Transfers verbunden, sondern gerade auch Transfers zwischen Haushalten.<sup>8</sup> Insofern erscheint die gegenwärtige Rentenbesteuerung ebenso wie eine Rentenreformdiskussion, die versucht, die Besteuerungsquote für Renten aus dem durchschnittlichen Anteil der unversteuerten Beiträge zu ermitteln, als fragwürdig.<sup>9</sup> Dabei wird meines Erachtens das Umlageverfahren der Rentenversicherung implizit wie ein Kapitaldeckungsverfahren der privaten Alterssicherung behandelt, d.h. die mit dem Umlageverfahren verbundenen interpersonellen Umverteilungen bleiben wegen des falsch verstandenen Korrespondenzprinzips weitgehend unberücksichtigt.

#### 4. Fazit

Die Formulierung des Korrespondenzprinzips, daß jedes Einkommen im Lebenszeitraum einmal steuerlich erfaßt werden soll, ist abzulehnen. Der Grundsatz gleichmäßiger Besteuerung wird verletzt. Statt dessen sollte das Korrespondenzprinzip lauten:

Um Steuerlücken und Doppelbesteuerungen zu vermeiden, soll jedes Einkommen grundsätzlich in der Periode steuerlich erfaßt werden, in der es erzielt wird.

Zweitens muß einer Interpretation widersprochen werden, die das Korrespondenzprinzips auf die interpersonelle Dimension auszudehnen sucht. Hierbei wird der Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit verletzt, darüber hinaus aber auch das Korrespondenzprinzip selbst, da es verlangt Einkommen ohne Ansehen der Einkommensquelle der Steuer zu unterwerfen.

---

<sup>8</sup> Dies gilt in Zeiten starken demographischen Wandels um so mehr.

<sup>9</sup> Auch das Teilbesteuerungskonzept von Schmähl kommt nicht ohne eine Typisierung aus; vgl. Schmähl (1986), IFSt (1995) 55ff und Leibfritz/Nierhaus/Parsche (1990) 132. Vgl. dazu auch Bork/Müller (1996) 10 und insbesondere Fußnote 33. Dessen ungeachtet können und müssen sich Simulationsstudien auf Durchschnittsbetrachtungen beziehen.

**Literaturverzeichnis:**

- Andel, Norbert (1970): Die einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge an die Leistungen von Altersversicherungen. in: Haller, Heinz et al. (Hg., 1970): Theorie und Praxis des finanzpolitischen Interventionismus. Tübingen: Mohr. 327-344.
- Andel, Norbert (1992): Finanzwissenschaft. 3. Auflage, Tübingen: Mohr.
- Bork, Christhart/Müller, Klaus (1996): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Reform der Rentenbesteuerung. Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge Nr. 12. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Universität Potsdam.
- Brümmerhoff, Dieter (1992): Finanzwissenschaft. 6. Auflage, München: Oldenbourg.
- IFSt - Institut "Finanzen und Steuern" (1995): Ökonomische Probleme der Besteuerung von Alterseinkünften. Bonn.
- Littmann, Konrad (1983): Besteuerung von Alterseinkommen. in: Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme (SKA)/Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (1983): Darstellung des Alterssicherungssystems und der Besteuerung von Alterseinkommen. Berichtsband II. Stuttgart. 425-518.
- Leibfritz, Willi/Nierhaus, Wolfgang/Parsche, Rüdiger (1990): Der Beitrag des Steuersystems zur Reform der Alterssicherung. ifo-Studien zur Finanzpolitik, Band 48.
- Petersen, Hans-Georg (1989): Sozialökonomik. Stuttgart: Kohlhammer.
- Schmähl, Winfried (1986): Teilbesteuerung versus Vollbesteuerung von Renten. Deutsche Rentenversicherung, Heft 3-4/1986, 101-128.
- Zimmermann, Horst/Henke, Klaus-Dirk (1994): Finanzwissenschaft. 7. Auflage. München: Vahlen.

### Bisher erschienene Beiträge:

Nr. 1	7/95	H.-G. Petersen	Economic Aspects of Agricultural Areas Management and Land/Water Ecotones Conservation
Nr. 2	7/95	H.-G. Petersen	Pros and Cons of a Negative Income Tax
Nr. 3	7/95	C. Sowada	Haushaltspolitische Konsequenzen steigender Staatsverschuldung in Polen
Nr. 4	8/95	C. Bork	Die Elektrizitätswirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland - Das Tarifpreisgenehmigungsverfahren und seine Auswirkungen auf eine potentielle Netzübernahme nach Ablauf von Konzessionsverträgen
Nr. 5	10/95	H.-G. Petersen	Transformation Process After Five Years: Behavioral Adaptation and Institutional Change - The Polish Case
Nr. 6	11/95	C. Bork K. Müller H.-G. Petersen S. Wirths	Wider den Sachzeitwert - Untersuchung zur Frage des angemessenen Übernahme-preises von Elektrizitätsversorgungsnetzen
Nr. 7	1/96	C. Sowada	Sozialpolitik im Transformationsprozess am Beispiel Polens
Nr. 8	4/96	K. Müller T. Nagel H.-G. Petersen	Ökosteuerreform und Senkung der direkten Abgaben: Zu einer Neugestaltung des deutschen Steuer- und Transfersystems
Nr. 9	6/96	H.-P. Weikard	The Rawlsian Principles of Justice Reconsidered
Nr. 10	9/96	H.-G. Petersen	Effizienz, Gerechtigkeit und der Standort Deutschland
Nr. 11	10/96	H.-P. Weikard	Sustainable Freedom of Choice - A New Concept
Nr. 12	1/97	C. Bork K. Müller	Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Reform der Rentenbesteuerung mit einem Kommentar von H.-P. Weikard zu Rentenbesteuerung und Korrespondenzprinzip